

Stake Friedberg

Jetzt gültige Satzung

14.11.2013



KOR 2387

## S a t z u n g

### der Parteifreien Wählergruppe Friedberg eV

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
"Parteifreie Wählergruppe Friedberg eV"
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Friedberg

#### § 2 Zweck

1. Zweck der Parteifreien Wählergruppe Friedberg eV ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, ohne verpflichtende Einflußnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen, und die Interessen und Rechte seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
2. Die Parteifreie Wählergruppe Friedberg eV ist ein Zusammenschluß parteifreier Wähler des Stadtbereichs Friedberg. Die Parteifreie Wählergruppe Friedberg wahrt völlige parteilose Neutralität, sie sieht ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle parteifreien wahlberechtigten Personen des Stadtbereiches Friedberg werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes der Parteifreien Wählergruppe Friedberg erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Auflösung
  - d) Tod.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei schädigendem Verhalten, vor allem bei Verstoß gegen die überparteilichen Grundsätze der Parteifreien Wählergruppe Friedberg ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Der beabsichtigte Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied so rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, daß dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang schriftliche Stellung nehmen kann.

#### § 4 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe ~~die~~ des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

#### § 5 Organe

Organe der Parteifreien Wählergruppe Friedberg sind

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuß
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Vorstandsvorsitzenden
- b) Stellvertreter des VV
- c) Schatzmeister
- d) Rechtsreferenten
- e) Pressereferent und Geschäftsführer

Der Vorstandsvorsitzende ist zusammen mit seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl für drei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Der Hauptausschuß**

1. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) aus einem vom Vorstandsvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragten Schriftführer
- c) aus Fachreferenten, deren Bestellung und Aufgabenbereich durch den Vorstand festgelegt wird.

2. Aufgabe des Hauptausschusses ist es insbesondere, den Vorstand in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen zu beraten.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Hauptausschusses ist ehrenamtlich.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Mitgliedern des Hauptausschusses
  - c) den Mitgliedern
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - a) Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Tätigkeits- und Kassen-Revisionsbericht
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und die Erstellung von Grundsätzen
  - d) Vornahme von Satzungsänderungen
  - e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstand zu unterschreiben ist.

**§ 9 Kassenprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluß.

**§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung gefaßt werden.

**§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- a) 3/4 der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
- b) 3/4 dieser Anwesenden dies beschließen.

3. Im Falle der Auflösung der Parteilosen Wählergruppe Friedberg eV wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von 3/4 der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden gebilligt wird.

Friedberg, den 3.6.1985

Der Vorstand:

